

## Antworten von Bündnis 90 / Die Grünen Bayern auf den Wahlprüfstein von Rot-Grün-Weiße Hilfe anlässlich der Landtagswahl 2018



Bereits vor rund einem Jahr wurde das PAG überarbeitet (Pressemitteilung 276/2017 des Innenministeriums). Diese Gesetzesänderung stieß in der Öffentlichkeit auf teils harsche Kritik und ist, dem Vernehmen nach, Gegenstand einer Normenkontrollklage. Nunmehr werden von der Staatsregierung noch deutlich weiter reichende Befugnisse für die Landespolizei angestrebt. In den Medien ist die Rede von Befugnissen für die Polizei, wie es sie seit mehr 70 Jahren nicht mehr gab. Diesbezüglich haben wir große Bedenken, dass die nicht oder kaum gerichtlich regulierte Machtfülle der Polizei zu groß wird. Insbesondere folgende Regelungen wecken unsere Angst, weswegen wir gern Ihre Haltung hierzu erfahren möchten:

Wir Grüne möchten, dass alle Menschen in Bayern frei und sicher leben. Deswegen setzen wir uns für die Verteidigung der Freiheits- und Bürgerrechte ein. Das ist dringend nötig, denn die CSU hat das bayerische Polizeiaufgabengesetz (PAG) erneut verschärft. Bereits gegen die 1. Novelle aus dem Jahr 2017 und die Einführung des schwammigen Begriffs der „drohenden“ Gefahr klagt die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen mit einer Normenkontrollklage vor dem Bayerischen Verfassungsgerichtshof (Mehr Infos und Klageschrift finden sich hier:

<https://www.gruene-fraktion-bayern.de/themen/innenpolitik-recht-und-justiz/2018/gruene-klagen-fuer-freiheit-und-buergerrechte/?L=0> ). Mit der 2. Novelle des Polizeiaufgabengesetzes, in Kraft getreten am 25. Mai 2018, hat die Polizei nun von der CSU weitere verfassungswidrige Eingriffsbefugnisse bekommen. Es wurde im Mai 2018 durch die Stimmenmehrheit der CSU-Fraktion und gegen die Stimmen der Grünen Landtagsfraktion vom Bayerischen Landtag verabschiedet.

Zu den einzelnen von Ihnen aufgezählten Tatbeständen antworten wir wie folgt:

### 1. Unendlichkeitshaft

Gefährder, die inhaltlich von der Polizei selbst definiert werden, sollen ohne richterliche Anordnung auf unbestimmte Zeit in Vorbeugehaft genommen werden dürfen. Lediglich alle drei Monate soll ein Richter über eine weitere Inhaftierung bestimmen, wobei der Beschuldigte aus der Haft heraus beweisen muss, unschuldig zu sein.

Wie ist dies in einem Rechtsstaat mit dem Grundsatz der Unschuldsvermutung (Schuldspruch nur durch einen Richter) vereinbar?

Die Neuregelung des polizeilichen Präventivgewahrsams in Art. 17 BayPAG ist nach unserer Überzeugung nicht mit der Verfassung vereinbar. Allerdings ist es nicht zutreffend, dass Personen ohne richterliche Anordnung auf unbestimmte Zeit in Vorbeugehaft genommen werden können. Die Regelung steht, außer bei Gefahr im Verzug, unter einem Richtervorbehalt. Dennoch genügt die Regelung nicht den rechtsstaatlichen Anforderungen. Bislang war der polizeiliche Gewahrsam auf eine Dauer von maximal zwei Wochen begrenzt. Bereits diese Zeitspanne war sehr weitreichend, wenn man sich vergegenwärtigt, dass dem Betroffenen keine Straftat vorgeworfen wird (wie z.B. bei der Untersuchungshaft) oder gar ein Strafurteil gegen ihn ergangen ist. Nun ist eine maximale Dauer von drei Monaten für die erste Anordnung vorgesehen, diese kann um jeweils wiederum bis zu drei Monaten verlängert werden. Die Präventivhaft hat keine absolute zeitliche Obergrenze, kann also unendlich verlängert werden. Ein Gesetz, das eine Art Guantanamo in Bayern ermöglicht, darf es nicht geben. Aus diesem Grund greifen wir diese Rechtsgrundlage vor dem Verfassungsgericht an.

### 2. Aufenthaltsverbote

Die Polizei kann Aufenthaltsgebote und Aufenthaltsverbote gegen Gefährder aussprechen. Das heißt, die Bürger zwingen, ihren Wohnort nicht zu verlassen - oder eben gerade ihren Wohnort zu verlassen. Es ist nicht einmal klar, ob diese Regelung dauerhaft oder nur vorübergehend Wirkung entfaltet. Ein Richtervorbehalt ist nicht vorgesehen. Es ist der Betroffene, der sich Rechtsmitteln (Klage) gegen die polizeilichen Ge-/Verbote zur Wehr setzen muss.

Ist es mit einem Rechtsstaat vereinbar, dass Menschen ohne Richterspruch, allein durch ggf. willkürliche Entscheidungen der Exekutive dazu gezwungen werden können, ihren Wohnort zu verlassen?

Die Neuregelung der Aufenthaltsge- und verbote durch das BayPAG 2017 halten wir für mit der Verfassung nicht vereinbar.

Die Neuregelung erweitert die bis dato geltende Befugnis zum einen dadurch erheblich, dass durch die Einbeziehung der neuen Grundkategorie der „drohenden Gefahr“ als zusätzliche Eingriffsvoraussetzung in Art. 16 Abs. 1 PAG n.F. nun auch ein Tätigwerden im Gefahrenvorfeld möglich ist. Außerdem sieht Art. 16 Abs. 2 PAG n.F. zusätzliche, in der alten Regelung noch nicht enthaltene Befugnisse vor, die die Anordnung von Kontakt- und Aufenthaltsverboten sowie Aufenthaltsgeboten ermöglichen. Auch diese neuen Maßnahmen sind bereits aufgrund des Vorliegens einer lediglich „drohenden Gefahr“ zulässig.

Eine zeitliche Begrenzung durch die Charakterisierung als bloß „vorübergehende“ Maßnahme enthält Art. 16 Abs. 2 PAG n.F. nicht mehr. Art. 16 Abs. 2 S. 2 PAG n.F. bestimmt aber, dass die Dauer der Maßnahme bei der ersten Anordnung auf maximal drei Monate begrenzt ist. Diese Anordnung kann um jeweils wiederum maximal drei Monate verlängert werden. Eine absolute Höchstdauer ist nicht bestimmt. Ebenso wenig sieht die gesetzliche Neuregelung spezielle verfahrensrechtliche Anforderungen vor. Die Zulässigkeit der Anordnung hängt insbesondere nicht von einem Richter- oder Behördenleitervorbehalt ab. Auch hiergegen wendet sich unsere Klage vor dem Bayerischen Verfassungsgerichtshof.

### 3. Filmaufnahmen

Die Polizei soll bei Demonstrationen, auch wenn gar keine Straftaten erwartet werden, kollektiv filmen und die Bilddaten unter anderem mit automatischer Gesichtserkennungssoftware auswerten dürfen.

Wie ist dies mit der im Grundgesetz verankerten Versammlungsfreiheit vereinbar?

In der 2. Novellierung des BayPAG war ursprünglich die sog. Intelligente Videoüberwachung von Personen vorgesehen. Zwar war der Einsatz der Technik nicht im Umgriff des Versammlungsrechts geplant (Polizeifestigkeit des Versammlungsrechts), dennoch war der Vorschlag unserer Auffassung nach grob verfassungswidrig: Gesellschaftliche Gruppen sollten vorsortiert und das persönliche Verhalten im öffentlichen Raum in „normal“ und „nicht normal“ einsortiert werden. Dieser Vorschlag wäre ein erheblicher Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung der bayerischen Bürger\*innen durch fortlaufende Analyse personenbezogener Daten und umfassende Erfassung von Bewegungsabläufen gewesen. Offensichtlich hat unsere Kritik an dieser Regelung und der massive Protest der Bevölkerung hier Wirkung gezeigt: Im jetzt verabschiedeten Gesetz wird die sog. Intelligente Videoüberwachung auf die automatisierte Erkennung von Mustern bei Gegenständen beschränkt. Es wird auch das Erkennen bestimmter Verhaltensmuster von Personen und der automatisierte Datenabgleich mit einer polizeilichen Fahndungsdatei aufgegeben. Dennoch bleiben auch weiterhin Fragen offen, z.B. wie sichergestellt werden kann, dass die Software klar zwischen Gegenständen und Menschen unterscheidet.

### 4. Post- und Telekommunikationsgeheimnis

Auch ohne richterliche Anordnung wird die Aufhebung des Post- und Telekommunikationsgeheimnisses, die Einschleusung verdeckter Ermittler im privaten Umfeld der

Zielperson, Durchsuchungen von Wohnung und digitalen Medien sowie die heimliche Überwachung der privaten Wohnung durch Video- und Audiogeräte möglich.

Wo bleiben da die Persönlichkeitsrechte der so genannten „Gefährder“, die nur durch die Exekutive als solche definiert werden, der Schutz der persönlichen Wohnung und der Würde des Menschen?

Das Die 2. Novellierung des PAG enthält eine Vielzahl an neuen Eingriffsbefugnissen für die Polizei, die unverhältnismäßig in den grundrechtlich garantierten Schutzbereich von Bürgerinnen und Bürgern eindringen. Das Gesetz atmet die Verfassungswidrigkeit aus jeder Pore, es wird von der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen gerichtlich angegriffen werden und darf keinesfalls zur Blaupause für den Musterpolizeigesetz des Bundes dienen.

### 5. Sprenggeschosse

Das PAG regelt den Einsatz von Handgranaten und Maschinengewehren durch die bayerische Polizei. Herr Innenminister Herrmann hat sich dahingehend geäußert, dass diese Regelung auch bisher schon bestand und die normale Landespolizei ja gar nicht über solche Waffen verfüge.

Warum wird eine solche Regelung dann undifferenziert in ein Polizeiaufgabengesetz übernommen? Wie ist gewährleistet, dass nur Terroristen als Zielpersonen hierfür dienen und nicht irgendwann unliebsame politische Abweichler oder Demonstranten?

Der Einsatz von Handgranaten war der Polizei bislang erlaubt, falls Personen Schusswaffen oder Handgranaten benutzt haben und der vorherige Gebrauch anderer Waffen erfolglos geblieben ist. Jetzt darf die Polizei nicht nur Handgranaten nutzen, sondern auch Spreng- und Explosivgeschosse. Und auch die Voraussetzungen für den Einsatz haben sich geändert. Jetzt reicht die Absicht anderer Personen aus, Sprengmittel oder Schusswaffen zu nutzen und der vorherige Gebrauch anderer Waffen durch die Polizei muss ersichtlich aussichtslos und unzureichend sein. Explosivmittel dürfen bei Gefahr in Verzug jetzt auch ohne vorherige Zustimmung des Innenministeriums eingesetzt werden. Auch diese Regelung halten wir für verfassungswidrig.

Eine unserer Kernforderungen ist, dass Richter über die Anordnung und Beibehaltung der o.g. Maßnahmen entscheiden und auch diese einer gesetzlichen Mindestbegründungspflicht unterliegen müssen. Dadurch sind sie gezwungen, die Tatsachen, die eine Gefahr begründen, inhaltlich zu prüfen und rechtsmittelwirksam darzustellen, um die Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen zu sicherzustellen. Nur so kann verhindert werden, dass durch Zeitdruck, der durch die Exekutive in der Praxis ohne Zweifel aufgebaut werden kann, Maßnahmen ungeprüft gebilligt werden, nur um den massiven Handlungsdruck abzubauen.

Ebenso fordern wir, dass Menschen, die von einer Maßnahme des Freiheitsentzuges betroffen sind, von Amts wegen ein Rechtsanwalt zur Verfügung gestellt werden muss (ähnlich dem Pflichtverteidiger in Strafsachen gem. § 140 StPO). Und zwar nicht erst ab Vollzug des Gewahrsams, sondern bereits dann, wenn eine Entscheidung über den Gewahrsam oder anderen erhebliche Eingriffe von der Polizei beabsichtigt ist. Der Grundsatz des Schutzes der Grundrechte darf nicht aus Kostengründen aufgegeben werden. Nur so können Bürgerrechte auch in einem frühen Stadium von Ermittlungen gewahrt werden.

Leider gibt es keine aussagekräftigen Zahlen darüber, wie oft unrechtmäßig polizeiliche Maßnahmen getroffen werden, da der nachgehende Rechtsschutz von den Betroffenen häufig nicht beschritten wird – meist wegen hoher Verfahrenskosten. Aus diesem Grund wird nach Erledigung der Maßnahme, auch bei einem hohen Unrechtsgefühl, der Rechtsweg nicht beschritten, um sich keinem Kostenrisiko auszusetzen. Daraus resultiert die Gefahr von Willkür der Exekutive, da mit Rechtsmitteln der Betroffenen i.d.R. ohnehin nicht gerechnet werden muss.

Die Grundtendenz des PAG lassen den Freistaat Bayern eher im Lichte eines Polizei- und Überwachungsstaates Bayern erscheinen, der die Freiheit seiner Bürger einschränkt. Die Sicherheit

eines jeden Bürgers ist natürlich ein hohes Gut, welches durch die Behörden geschützt werden muss, doch darf dies nicht unter Nichtachtung der geltenden Grund- und Menschenrechte geschehen! Vor dem Gesetz sind alle Menschen gleich. Schuldig ist man erst, wenn eine Schuld nachgewiesen wurde. Diese Unschuldsvermutung darf nicht ohne weiteres abgeschafft werden. Auch in Gefahrensituationen gelten Grund- und Menschenrechte und diese müssen von der handelnden Exekutive geachtet und vom Gesetz geschützt werden.

Gerade im Hinblick auf die diesjährige Landtagswahl im Oktober würden wir uns über eine zeitnahe Antwort per Post oder E-Mail bis zum 09.05.2018 freuen, um diese Antwort einordnen und verarbeiten zu können. Diese Anfrage und Ihre Antwort werden wir im Interesse unserer Mitglieder veröffentlichen. Wir gehen davon aus, dass diese Transparenz auch in Ihrem Interesse ist.

Mit freundlichen Grüßen

Rot-grün-weiße Hilfe e.V.

Alexander Edin, 1. Vorsitzender